
Energiesparförderung des Landes: Was ist neu?

Mo, 15.01.2024 - 10:10

Seit 1. Jänner kann wieder um die Landesförderung für Energiesparmaßnahmen und den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen angesucht werden. 2023 wurden die Förderkriterien neu ausgerichtet. Weitere Änderungen gibt es nun für das neue Jahr.

Zur Erinnerung: Von Seiten des Landes gibt es für diverse Energiesparmaßnahmen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Maßnahmen die zur Erhöhung der Energieeffizienz beitragen bereits seit zahlreichen Jahren einen Beitrag von Seiten des Amtes für Energie und Klimaschutz.

Ende 2022 wurden die Förderkriterien neu ausgerichtet und im Dezember 2023 wurden weitere Anpassungen vorgenommen. Neben der Abänderung der Beitragshöhen und der Anpassung der Höhe der zulässigen Kosten, wird vor allem auf die energetische Gesamtanierung gesetzt und somit die Sanierung einzelner Wohneinheiten in den Hintergrund gerückt.

Was wird nun von Seiten des Amtes für Energie und Klimaschutz gefördert?

Für Kondominien mit mindestens fünf beheizten Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern wird für die Gesamtanierung ein Beitrag von bis zu 80% der zulässigen Kosten gewährt. Für die Sanierung andere Gebäude gibt es eine Förderung von maximal 50%.

Um die Förderung für die Gesamtanierung in Anspruch nehmen zu können, muss das betroffene Gebäude über eine Baukonzession vor dem 12. Jänner 2005 verfügen und beheizt werden. Die Beitragshöhe orientiert sich an der energetische Qualität des Gebäudes (KlimaHaus-Klasse).

Neben den verschiedenen Wärmedämmmaßnahmen, sowie dem Einbau von Lüftungsanlagen, kann im Rahmen der Gesamtanierung auch eine Photovoltaikanlage zur Abdeckung des Strombedarfes der Gemeinschaftsanlage (gilt nur für Kondominien mit mind. fünf beheizten Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern) eingebaut werden.

Auch diverse Einzelmaßnahmen kommen in den Genuss einer Förderung. Diese liegt jedoch bei maximal 40% der zulässigen Kosten und wird für folgende Einzelmaßnahmen gewährt:

- Hydraulischer Abgleich für bestehende Heiz- und Kühlanlagen
- Einbau einer thermischen Solaranlage
- Einbau einer elektrischen Wärmepumpe mit Photovoltaikanlage
- Einbau von Photovoltaikanlagen und Windkraftwerken ohne Netzanschluss

Nicht zu vergessen ist, dass die Gesuche vor Beginn der Arbeiten und zwischen 1. Jänner und 31. Mai anhand des entsprechenden Formulars inklusive detailliertem Kostenvoranschlag einzureichen sind. Die Formulare und weitere Informationen sind auf der Internetseite des zuständigen Landesamtes (Amt für Energie und Klimaschutz) erhältlich.

Weitere hilfreiche Tipps und Links zur Landesförderung sind im Infoblatt der Verbraucherzentrale enthalten. Dieses ist über das Internet (www.verbraucherzentrale.it), dem Verbrauchermobil, dem Hauptsitz in Bozen und den Außenstellen erhältlich.

Alternativ zu den Infoblättern bietet die Verbraucherzentrale auch eine technische Bauberatung, welche jeweils montags von 9-12 und 14-17 Uhr telefonisch unter 0471-301430 zur Verfügung steht.